

TE Vwgh Beschluss 2021/2/18 Ra 2021/16/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter unter Mitwirkung der Schriftführerin Galli, LL.M., über die Revision der R in N, vertreten durch die Dr. Heinz Häupl Rechtsanwalts GmbH in 4865 in Nußdorf am Attersee, Stockwinkl 18, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2020, L521 2233933-1/2E, betreffend Gerichtsgebühren (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Präsidentin des Landesgerichtes Wels), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Unbestritten ist, dass die F GmbH der Revisionswerberin mit Pfandurkunde vom 30. Oktober 2019 zur Sicherstellung aller im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung eingegangenen und künftig zu gewährenden Forderungen an Haupt- und Nebenverbindlichkeiten bis zu einem Höchstbetrag von € 7.800.000,-- ein Pfandrecht an der im Alleineigentum der Gesellschaft stehenden Liegenschaft EZ 1 KG N. sowie an dem auf der Liegenschaft EZ 2 KG N. errichteten, ebenfalls im Eigentum der Gesellschaft stehenden Superädifikat samt Zubehör einräumte.

Die Revisionswerberin beantragte zunächst mit - postalisch eingebrachter - Eingabe vom 4. Dezember 2019, beim Bezirksgericht am 5. d.M. eingelangt, die Bewilligung der Hinterlegung der Pfandurkunde zum Zweck des Erwerbs des Pfandrechtes im Höchstbetrag von € 6.000.000,-- an dem obgenannten Superädifikat. Dieses Gesuch wurde am 18. d.M. vom Bezirksgericht antragsgemäß bewilligt, am 23. d.M. vollzogen und hiefür von der Revisionswerberin Gerichtsgebühr nach TP 9 lit. a iVm Anmerkung 1a zu TP 9 GGG ein Betrag von € 62,-- entrichtet. Die Revisionswerberin beantragte zunächst mit - postalisch eingebrachter - Eingabe vom 4. Dezember 2019, beim Bezirksgericht am 5. d.M. eingelangt, die Bewilligung der Hinterlegung der Pfandurkunde zum Zweck des Erwerbs des Pfandrechtes im Höchstbetrag von € 6.000.000,-- an dem obgenannten Superädifikat. Dieses Gesuch wurde am 18. d.M. vom Bezirksgericht antragsgemäß bewilligt, am 23. d.M. vollzogen und hiefür von der Revisionswerberin Gerichtsgebühr nach TP 9 Litera a, in Verbindung mit , Anmerkung 1a zu TP 9 GGG ein Betrag von € 62,-- entrichtet.

Weiters beantragte die Revisionswerberin beim Bezirksgericht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am 10. Dezember 2019 die Bewilligung der Eintragung des Pfandrechtes ob der erstgenannten Liegenschaft als Singularpfandrecht. Das Bezirksgericht bewilligte diese Eintragung mit Beschluss vom 18. d.M. Für diese Eintragung entrichtete die Revisionswerberin am 31. d.M. eine Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 4 GGG im Betrag von € 72.000,--. Weiters beantragte die Revisionswerberin beim Bezirksgericht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am 10. Dezember 2019 die Bewilligung der Eintragung des Pfandrechtes ob der erstgenannten Liegenschaft als Singularpfandrecht. Das Bezirksgericht bewilligte diese Eintragung mit Beschluss vom 18. d.M. Für diese Eintragung entrichtete die Revisionswerberin am 31. d.M. eine Eintragungsgebühr nach TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG im Betrag von € 72.000,--.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen die Vorschreibung einer weiteren Eintragungsgebühr gemäß TP 9 lit. b Z 4 GGG im Betrag von € 72.000,-- sowie einer Einhebungsgebühr nach § 6a Abs. 1 GGG als unbegründet ab und sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis die

Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen die Vorschreibung einer weiteren Eintragungsgebühr gemäß TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG im Betrag von € 72.000,-- sowie einer Einhebungsgebühr nach Paragraph 6 a, Absatz eins, GGG als unbegründet ab und sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens stellte das Verwaltungsgericht den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt sowie weiters fest, „die Einbringung eines Antrages auf Urkundenhinterlegung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs ist technisch möglich (Begehrenstyp ‚sonstiges Begehren‘, Subtyp ‚Sonstiges, Aktion‘ ‚Neueintragung‘)“.

Nach weiterer Darlegung seiner Beweiswürdigung kam das Verwaltungsgericht zusammengefasst zum Schluss, Anmerkung 7 zu TP 9 GGG sei nicht verfassungswidrig; der Verfassungsgerichtshof habe im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erhobene Beschwerden bereits - mit näher zitierten Beschlüssen - abgelehnt. Die von der Justizverwaltungsbehörde vertretene Ansicht, dass im gegenständlichen Fall die Grundbuchsesuche nicht gleichzeitig, sondern in zeitlichem Abstand gestellt worden seien, sodass in Anbetracht des Wortlautes von Anmerkung 7 zu TP 9 GGG kein Raum für die angesprochene Gebührenbefreiung bleibe, erweise sich vor dem Hintergrund der - näher zitierten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als zutreffend. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass ausweislich der Feststellungen sowie der zitierten Rechtsprechung auch eine Einbringung eines Antrages auf Urkundenhinterlegung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs technisch möglich und aus rechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen sei. Da die geforderte Gleichzeitigkeit im Sinne Anmerkung 7 zu TP 9 GGG schon im herkömmlichen Weg bei einer teilweise physischen Antragstellung bewerkstelligt werden könne, jedoch im gegenständlichen Fall die Grundbuchsesuche nicht gleichzeitig, sondern in zeitlichem Abstand gestellt worden seien, sei die Frage der technischen Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Einbringung eines Antrages auf Urkundenhinterlegung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nicht entscheidungsrelevant.

Abschließend begründete das Verwaltungsgericht seinen Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision unter Hinweis auf die von ihm zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Anmerkung 7 zu TP 9 GGG; auch lägen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3

In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Revision erachtet sich die Revisionswerberin u.a. in ihrem Recht, einfach vorzuschreibende Gerichtsgebühren nicht doppelt vorgeschrieben zu bekommen, sowie im Recht, Grundbucheingaben im Anwendungsbereich des Urkundenhinterlegungsgesetzes postalisch einbringen zu können, verletzt.

4

Gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen gegen den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision). Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen gegen den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision).

Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3) zu überprüfen. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der

Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3,) zu überprüfen.

5

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht auf ein Vorbringen gegründet werden, das unter das Neuerungsverbot fällt (vgl. etwa VwGH 22.2.2018, Ra 2018/16/0006, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht auf ein Vorbringen gegründet werden, das unter das Neuerungsverbot fällt vergleiche , etwa VwGH 22.2.2018, Ra 2018/16/0006, mwN).

6

Die Revision sieht ihre Zulässigkeit (und Begründetheit) offenbar in einer unrichtigen Anwendung der Anmerkung 7 zu TP 9 GGG begründet.

7

Gemäß der in Rede stehenden Anmerkung ist für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, sofern die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Hypothekarobjekte gleichzeitig begehrt wird.

Nach Anmerkung 8 lit. b zu TP 9 GGG gilt Anmerkung 7 entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper erworben werden. Nach Anmerkung 8 Litera b, zu TP 9 GGG gilt Anmerkung 7 entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper erworben werden.

8

Im Rahmen des umfangreichen Vorbringens zur Darlegung ihrer Zulässigkeit zeigt die Revision nicht auf, dass das angefochtene Erkenntnis von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche, eine solche uneinheitlich sei oder fallbezogen zu Anmerkungen 7 und 8 zu TP 9 GGG solche nicht vorliege.

9

Das Beharren der Revision auf den Bedenken einer technischen Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Einbringung der Gesuche widerstreitet den ausdrücklichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtes (§ 41 VwGG). Das Beharren der Revision auf den Bedenken einer technischen Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Einbringung der Gesuche widerstreitet den ausdrücklichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtes (Paragraph 41, VwGG).

10

Im Übrigen konnte sich das Verwaltungsgericht in zutreffender Weise auf die von ihm zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der gleichzeitigen Einbringung im Sinne der Anmerkung 7 zu TP 9 GGG stützen (vgl. VwGH 24.9.2009, 2009/16/0034, 16.12.2014, 2013/16/0172 sowie insbesondere 22.10.2015, 2013/16/0209, worauf gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen wird). Im Übrigen konnte sich das Verwaltungsgericht in zutreffender Weise auf die von ihm zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der gleichzeitigen Einbringung im Sinne der Anmerkung 7 zu TP 9 GGG stützen vergleiche , VwGH 24.9.2009, 2009/16/0034, 16.12.2014, 2013/16/0172 sowie insbesondere 22.10.2015, 2013/16/0209, worauf gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG verwiesen wird).

11

Die vorliegende Revision ist daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Nichtvorliegen der Voraussetzung des Art. 133 Abs. 4 B-VG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Die vorliegende Revision ist daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Nichtvorliegen der Voraussetzung des Artikel 133, Absatz 4, B-VG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 18. Februar 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160006.L00

Im RIS seit

20.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at